

Bekanntmachung

13. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Hofheim i.UFr. und Aufstellen eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan für das Sondergebiet (Solar) Dörn in der Gemarkung Ostheim

Bekanntmachung des Änderungs-/Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat Hofheim i.UFr. hatte in seiner Sitzung vom 04.07.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes für das Sondergebiet (Solar) Dörn sowie die Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hofheim i.UFr. in diesem Bereich im Parallelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Für die Vorentwürfe des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan Dörn sowie die 13. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich im südlichen Stadtgebiet von Hofheim i.UFr. in der Gemarkung Ostheim, umfasst 19,41 ha. Das Gebiet umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 222/2; 222/3; 223/1; 224/1 (Mast), 234/1 (Weg); 237/1; 238/1 (Mast); 239/1; 240/1; 241/1 und 242/1 (Weg) der Gemarkung Ostheim.

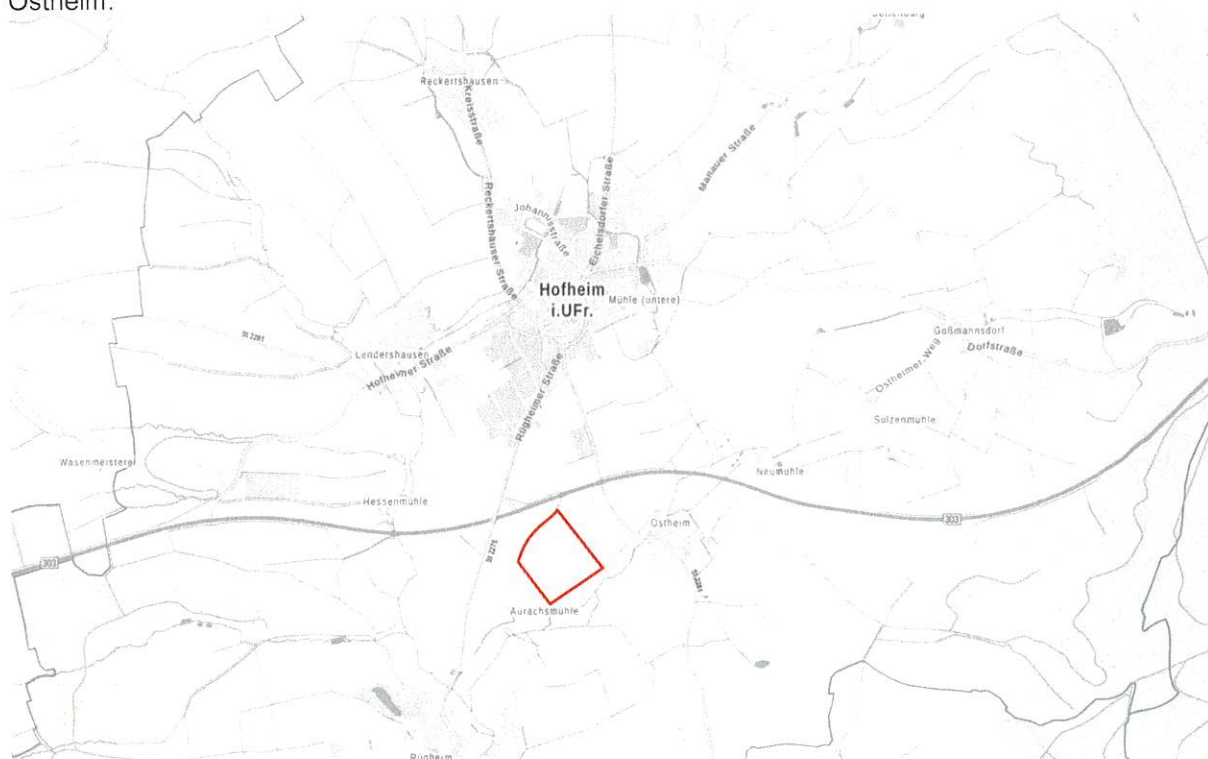




Abb. Übersicht Lage des Vorhabens ohne Maßstab

Ziel der Planung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage innerhalb eines nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetzes „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“, um dem Bedarf an erneuerbaren Energien zu entsprechen.

Die Vorentwürfe zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet (Solar) Dörn sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 20.02.2025 können in der Zeit

von Dienstag, 22.04.2025 bis einschließlich Mittwoch 28.05.2025

über die Homepage der Stadt unter <https://vghofheim.de/bauen/bauleitplanung-bebauungsplaene/lau-fende-bauleitplanverfahren.html> sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/index.html> veröffentlicht. Der Inhalt der Bekanntmachung ist zusätzlich in das Internet eingestellt.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen können im oben genannten Zeitraum alternativ in der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. (Bauverwaltung), 97461 Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 6 (Nebengebäude), Zimmer 2, eingesehen werden und zwar während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Die Öffentlichkeit erhält hierdurch die Möglichkeit, sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des überplanten Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen. Ferner hat die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch bei der Verwaltung der Stadt Hofheim i.UFr. abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Sondergebiet (Solar) Dörn sowie der 13. Änderung des Flächennutzungsplans in diesem im Bereich unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflicht im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Nur Flächennutzungsplan:

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S.1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Hofheim i.UFr., 17.04.2025
Stadt Hofheim i.UFr.


Maderstein

Verteiler:

- Aushang an den Gemeindetafeln der Stadt Hofheim i.UFr.
- Internetseite Verwaltungsgemeinschaft
- Z. d. A.

Zum Aushang am: 17.04.2025
Abgenommen am: 05.06.2025